

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Der Petent fordert, dass Mitschnitte im TV-Programm Schülern und Studenten unentgeltlich gezeigt werden können.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass die Qualität des Unterrichts an Bildungseinrichtungen leide, wenn entsprechende Mitschnitte in Schulen und Universitäten nicht kostenlos genutzt werden dürften. Die Abführung eines Entgelts für die Nutzung der Mitschnitte sei nicht geboten, da die Schüler und Studenten oder deren Eltern bereits in Form einer zwangsweisen Abgabe für das Fernsehprogramm (den Rundfunkbeitrag) zahlen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 280 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 35 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das geltende Urheberrechtsgesetz (UrhG) enthält eine Reihe von Bestimmungen, mit denen die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten für den Schul- oder

Unterrichtsgebrauch gesetzlich für zulässig erklärt wird, ohne dass es für diese Nutzungen einer vertraglichen Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf. Der Mitschnitt von Sendungen ist in § 47 UrhG unter stark einschränkenden Voraussetzungen geregelt.

Danach dürfen nur Schulen, Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung, Heime der Jugendhilfe, staatliche Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft Mitschnitte, also urheberrechtlich gesehen Vervielfältigungen, herstellen. Außerdem dürfen nur Schulfunksendungen mitgeschnitten werden, d. h. solche Sendungen, die didaktisch auf den Unterricht an Schulen zugeschnitten sind.

Gemäß § 47 Absatz 2 UrhG dürfen die entsprechenden Bild- oder Tonträger nur für den Unterricht verwendet werden. Die Mitschnitte sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, dass dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Andere Sendungen dürfen nach den §§ 48 und 49 UrhG nur mitgeschnitten werden, soweit es sich um Nachrichten handelt, die nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind, um öffentliche Reden oder um Sendungen „zur Unterrichtung über Tagesfragen“. In anderen als diesen Fällen sind Mitschnitte nicht gesetzlich zulässig.

In diesem Zusammenhang ist es nicht ausschlaggebend, dass es in Deutschland einen Rundfunkbeitrag gibt, der verpflichtend zu bezahlen ist. Dieser Rundfunkbeitrag dient der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und nicht der angemessenen Vergütung der vom jeweiligen Urheber erbrachten Leistung.

Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes von Mitschnitten für den Schul- und Unterrichtsgebrauch entsprechen den bindenden europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 (InfoRL). Diese geltenden urheberrechtlichen Regelungen stehen insbesondere im Einklang mit der Vorgabe des Artikel 5 Absatz 4 InfoRL, dass Schrankenregelungen nur in bestimmten Sonderfällen angewendet werden dürfen, in denen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des jeweiligen Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

Allerdings hat der deutsche Gesetzgeber auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie und unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben einen

gewissen Gestaltungsspielraum bei der Regelung gesetzlich zulässiger Nutzungen. Zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch, dass Regelungen, mit denen die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte für zulässig erklärt werden, nur dann den Ausschluss eines Vergütungsanspruchs vorsehen dürfen, wenn dies durch besondere Gemeinwohlerwägungen gerechtfertigt ist; das Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken allein reicht nicht aus.

Im Hinblick auf die Intensität der Beschränkung der urheberrechtlichen Stellung muss ein gesteigertes öffentliches Interesse gegeben sein, damit eine solche Regelung vor der Verfassung Bestand hat. Für Nutzungen zum Kirchen- und Schulgebrauch hat das BVerfG eine Schrankenregelung ohne einen Vergütungsanspruch des Urhebers für verfassungswidrig erklärt (BVerfG vom 7.7.1971, BVerfGE 31, 229 – Kirchen- und Schulgebrauch).

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung mitgeteilt, sie beabsichtige entsprechend des Koalitionsvertrags, eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Laufe dieser Legislaturperiode ins UrhG zu integrieren. Die genauen Einzelheiten seien zurzeit noch offen.

Der Petitionsausschuss hält die Petition für geeignet, um auf den bestehenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.